

Abkommen
zwischen
der Regierung von Georgien
und
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über
Technische Zusammenarbeit
2008 - 2009

Die Regierung von Georgien
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland -

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen Georgien und der Bundesrepublik Deutschland,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Georgien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Verhandlungen über Entwicklungspolitische Zusammenarbeit zwischen der Regierung von Georgien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Mai 2008 -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) In Ausführung des Abkommens vom 11. Mai 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Technische Zusammenarbeit werden Vorhaben im Rahmen der bilateralen Technischen Zusammenarbeit gefördert, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist, wobei die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten Personal- und Sachleistungen sowie gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge im Gesamtwert von bis zu 8.000.000 EUR (in Worten: acht Millionen Euro) für die in Absatz 2 genannten Vorhaben neu zur Verfügung stellt.

(2) Vorhaben der bilateralen deutsch-georgischen Technischen Zusammenarbeit:

1. „Förderung der privatwirtschaftlichen Entwicklung“ (Neuvorhaben) mit bis zu 7.250.000 EUR (in Worten: sieben Millionen zweihundertfünfzigtausend Euro);

2. „Unterstützung der Finanzkontrollkammer Georgiens“ (Aufstockung des laufenden Vorhabens) mit bis zu 750.000 EUR (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend Euro).

(3) Weiterhin werden in Übereinstimmung und unter Anwendung des Abkommens vom 11. Mai 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Technische Zusammenarbeit folgende bereits früher vereinbarte oder im Rahmen der Kaukasus-Initiative beschlossene Vorhaben der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gefördert:

1. „Förderung der Qualitätsinfrastruktur in Georgien (Phase I)“ mit bis zu 300.000 EUR (in Worten: dreihunderttausend Euro);
2. „Unterstützung des Rechts- und Gerichtssystems in Georgien“;
3. „Unterstützung der Rechts- und Justizreform in den Ländern des Südkaukasus“;
4. „Förderung der kommunalen Selbstverwaltung in Georgien“ (bis Ende 2009);
5. „Programm zur Förderung kommunaler Demokratie im Südkaukasus“ (bis Ende 2009);
6. „Förderung des Städtenetzwerkes im Südkaukasus“ (bis Ende 2009);
7. „Förderung lokaler Selbstverwaltung im Südkaukasus“ (ab Anfang 2010);
8. „Nachhaltige Wirtschaftsförderung im Südkaukasus“;
9. „Nachhaltige Bewirtschaftung der Biodiversität in Schutzgebieten und Wäldern im Südkaukasus“;
10. „Förderung der landwirtschaftlichen Ausbildung im Kaukasus“;
11. „Studien- und Fachkräftefonds Georgien“;
12. „Studien- und Fachkräftefonds Südkaukasus“;

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt mit der Durchführung des in Absatz 3 Nummer 1 genannten Vorhabens die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) und mit den weiteren in Absatz 2 und 3 genannten Vorhaben die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH.

(5) Die Regierung von Georgien gewährleistet für die in Absatz 2 und in Absatz 3 Nummer 1 genannten Vorhaben eine eigene aufgeschlüsselte Haushaltsplanung zur Sicherung einer stetigen Durchführung der jeweiligen Vorhaben und stellt sicher, dass die von ihr mit der Durchführung zu beauftragenden Institutionen die für die in Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 genannten Vorhaben notwendigen Leistungen erbringen.

(6) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(7) Die Zusagen für die in Absatz 2 genannten Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit entfallen ersatzlos, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge abgeschlossen werden. Für die Zusagen des Jahres 2008 endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016. Sollten nur für einen Teil der Zusagen in dem vorgesehenen Zeitraum Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge abgeschlossen werden, so gilt diese Verfallsklausel nur für die noch nicht durch diese Verträge gebundenen Teilbeträge.

Artikel 2

Einzelheiten der in Artikel 1 Absatz 2 sowie in Artikel 1 Absatz 3 Nummer 1 genannten Vorhaben und der zu erbringenden Leistungen und Verpflichtungen werden in einzelnen Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträgen festgelegt, die zwischen den in Artikel 1 Absatz 4 und 5 mit der Durchführung der Vorhaben beauftragten oder noch zu beauftragenden Institutionen abgeschlossen werden. Die Durchführungs- sowie gegebenenfalls die Finanzierungsverträge unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die Regierung von Georgien befreit die im Auftrag und auf Kosten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die in Artikel 1 genannten Vorhaben gelieferten Sachgüter,

einschließlich Fahrzeugen, von Lizenzen, Hafengebühren, Einfuhr-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben, sie übernimmt die Lagergebühren und stellt sicher, dass die Sachgüter unverzüglich entzollt werden. Die vorstehenden Befreiungen gelten auch für die in Georgien beschafften Sachgüter und Dienstleistungen.

(2) Die Regierung von Georgien erhebt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Abkommens vom 11. Mai 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Technische Zusammenarbeit von den aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland finanzierten Sachgütern und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der in Artikel 2 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge in Georgien stehen, keine Steuern und sonstigen Abgaben.

Artikel 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Abkommens vom 11. Mai 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Technische Zusammenarbeit auch für dieses Abkommen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung von Georgien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tiflis am 19. Dezember 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in georgischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
von Georgien



Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

